

# **SATZUNG DES SKICLUB MARKTOBERDORF E.V.**

Die Mitgliederversammlung des Ski-Club e.V. Marktoberdorf hat am 04.06.2014 die Änderung der Vereinssatzung vom 03.07.2003, geändert 02.06.2005 und 05.06.2013 wie folgt beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Skiclub Marktoberdorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktoberdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks werden insbesondere erreicht durch
  - das Ausbildungs- und Lehrwesen; wie die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Kursen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport,
  - eine Schüler- und Jugendförderung,
  - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Aktionen u.ä.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Abweichend hiervon können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung erhalten, insbesondere im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung über eine solche Vergütung und deren Höhe trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung bezüglich der Vergütungsregelung.
6. Hauptberufliche Tätigkeiten des Vorstands und der übrigen Mitglieder werden von diesen, wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich, in Rechnung gestellt.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes in Form einer Urkunde an Mitglieder verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederverwaltung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist, ohne dass es dazu eines Vorstandsbeschlusses bedarf. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn dem Verein keine Angaben über Adresse oder Telefonverbindung des säumigen Mitglieds bekannt sind und deshalb keine Mahnung erfolgen kann, auch dazu ist kein Vorstandsbeschluss notwendig.

#### § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand hat bis zu zwölf Mitglieder und besteht aus
  - a) ersten Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) sportlichen Leiter/in alpin
  - f) sportlichen Leiter/in Langlauf (nordisch)
  - g) Jugendleiter/in
  - h) Tourenwart
  - i) Hüttenwart
  - j) Leiter/in Ausbildungs- und Lehrwesen.
2. Der Vorstand kann um bis zu zwei Vertreter von Sportdisziplinen erweitert werden, soweit diese Sportart auch wettkampfmäßig betrieben wird und mindestens 20 aktive Mitglieder umfasst. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Für die einzelnen Fachbereiche kann der Vorstand Referenten benennen und abberufen, die an den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr teilnehmen können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.  
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, ausgenommen der Vorstand nach § 26 BGB; die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte dahingehend beschränkt, dass die Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften und der Kassier bei Zahlungen mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro jeweils der Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf schriftlich, mündlich, per Fax oder per E-Mail zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt im Wege der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende(n). Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von sieben stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) Führung der Vereinsgeschäfte nach dem Vereinszweck;
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - c) Vorbereitung, Niederschrift und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Berichterstattung und Kassenbericht über die Tätigkeit des Vereins;
  - e) Anstellung und Kündigung von Arbeitskräften, Vertragsabschluss mit freien Mitarbeitern.Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen.
10. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Erledigung des laufenden Vereinsgeschäftes oder auch nur für bestimmte Aufgaben oder auf Zeit eine(n) Geschäftsführer/in oder eine(n) Bevollmächtigte(n) berufen oder abberufen. Der Geschäftsführer/Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen der Organe teil.  
Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Gesamtvorstand festzulegenden Richtlinien.
11. Für Kassengeschäfte ist im Innenverhältnis die Unterschrift des Kassiers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich, auch Online Banking ist möglich.
12. Die Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festzulegen ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Grundsätze der Vereinsarbeit;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7);
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - d) Beitrags- und Umlagenfestsetzung (§ 9);
  - e) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Versammlung vorlegt;
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer nach § 11;
  - g) den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über einen Betrag von 10.000 Euro;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3);
  - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 12).
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Marktoberdorf, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In der Vereinspublikation soll auf die Termine frühzeitig hingewiesen werden. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Soweit über die Entlastung oder Wahlen beraten und entschieden wird, leitet zu diesem Tagesordnungspunkt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes oder per Handzeichen gewähltes Mitglied die Versammlung.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist eine Abstimmung per Handzeichen zulässig, wenn nicht mehr als 10% der Stimmberechtigten Widerspruch erheben und nur ein Kandidat für die zu wählende Position zur Verfügung steht; ausgenommen der/die erste und zweite Vorsitzende.  
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu Beweiszwecken einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Beiträge

- Die Mitglieder zahlen per Einzugsermächtigung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen und Umlagen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## § 10 Arbeitskreise

- Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Dem Arbeitskreis hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören, der als Sprecher des Arbeitskreises fungiert.

## § 11 Prüfung

- Der Verein unterstellt sich der jährlichen Rechnungsprüfung durch einen Ausschuss, deren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Personen.

## § 12 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.  
Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange mindestens sieben Mitglieder für den weiteren Bestand stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung (§ 52 Abgabenordnung - AO 1977) zu verwenden hat.
4. Zur Veräußerung des zum Vereinsvermögen gehörenden Grundstücks Flur-Nr. 2401 mit der Skihütte in der Gemarkung Steinbach bedarf der Vorstand der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Marktoberdorf, den 04. Juni 2014

1. Vorsitzender  
Eugen Kögel